

**Nachtrag vom 31.10.2024
mit Wirkung zum 1.11.2024**

zur

4. Fortschreibung vom 12.8.2022

der

**Rahmenvereinbarung
zur Datenübertragung von Abrechnungsdaten
bei Krankenhausleistungen
in Verbindung mit §17c KHG**

zwischen

der Deutschen Krankenhausgesellschaft e.V. (DKG), Berlin

und

dem Verband der Privaten Krankenversicherung e.V. (PKV-Verband), Köln

Erläuterungen zu den einzelnen Nachträgen

Nachtrag 1

(rückwirkend ab Aufnahmedatum 01.07.2024)

Rückwirkend zum 01.07.2024 ist die zwischen DKG, GKV-SV und PKV getroffene „Vereinbarung zur Implantateregistermeldevergütung“ in Kraft getreten.

Der mit Schlüsselfortschreibung vom 5.9.2024 in der Datenübermittlung nach §301 Abs.3 SGB V vereinbarte und vom PKV übernommene Schlüssel 47100049 für den Zuschlag gemäß § 9 Abs. 1a Nr. 7 KHEntgG nach § 17b Abs. 1a Nr. 9 KHG für die Vergütung des Aufwandes, der den verantwortlichen Gesundheitseinrichtungen im Rahmen der Erfüllung der Meldepflicht bei implantatbezogenen Maßnahmen entsteht, wurde in Anlage 2 nachgetragen.

Nachtrag 2

Das am 29.10.2024 veröffentlichte Medizinforschungsgesetz sieht eine Regelung vor, in der der Vergütungsausschluss durch eine Vergütungsminderung ersetzt wird und in den ersten 6 Monaten sogar die Sanktion je Implantattyp ausgesetzt wird. Die entsprechenden Fehlercodes werden angepasst. Es ist festzuhalten, dass bei Übermittlung der Meldebestätigung weiterhin eine technische Prüfung der dortigen Angaben möglich ist, dies ist gerade in Hinblick auf eine spätere durchzuführende Übermittlung des Vitalstatus durch die Krankenkassen notwendig. Es wird auf die dann geltenden Regelungen der § 23a Implantateregister-Betriebsverordnung verwiesen. Die Regelung tritt rückwirkend in Kraft, zur Vermeidung von Rückabwicklungen verständigen sich die DKG und der PKV-Verband darauf, dies für Übermittlungen ab dem 01.11.2024 vorzusehen.

Klarstellung von DKG und PKV-Verband zum Zeitpunkt IBE-Segment

Mit dem Nachtrag vom 19.02.2024 wurde die Befüllung des IBE-Segmentes für die Übermittlung der Meldebestätigung vereinbart. Diese regelt die Übermittlung für Aufnahmen ab dem 01.07.2024. Im Rahmen einer Sprechstunde des Implantateregisters wurden die Softwarehersteller damals darüber informiert, dass für den Start der Übermittlung das Leistungsdatum (Tag der OP) heranzuziehen ist und nicht das Aufnahmedatum. Um die Beteiligten damals rechtzeitig darauf aufmerksam zu machen, wurde im Nachtrag vom 24.04.2024 klargestellt, dass das IBE-Segment für Operationstage (FAB-Segment) ab dem 01.07.2024 bei entsprechenden auslösenden OPS Codes anzuwenden ist.

Im Rahmen einer Anpassung der Implantateregister-Betriebsverordnung vom 24.10.2024 wird nun wiederum auf das Aufnahmedatum für die Pflichten gemäß Implantateregistergesetz verwiesen. Somit wird klargestellt, dass die Befüllung des IBE-Segmentes anhand des Aufnahmedatums vorzunehmen ist.

Nachträge zu Anlage 2

Nachtrag 1: Einfügen des Zuschlages „Implantateregisteraufwandsvergütung“ für Aufnahmen ab dem 01.07.2024

47 Zu- und Abschlag nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 KHEntgG bzw. § 7 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 BPfIV und sonstiger Zu- und Abschlag

Sonderfall 47XXXXXX reserviert (extern)

471 Zuschläge nach GMG und sonstige Zuschläge

Hinweis: 4.-8. Stelle:

.....
00046 Zuschlag gem. § 5 Abs. 2c KHEntgG zur Förderung der geburtshilflichen Versorgung in Krankenhäusern (fester Eurowert)

00049 Zuschlag gemäß § 9 Absatz 1 a Nummer 7 KHEntgG Implantateregisteraufwandsvergütung (fester Eurowert)

Anhang B zur Anlage 2 - Fehlercodes

Nachtrag 2: Änderung der Fehlercodes ab Übermittlungsdatum 01.11.2024

Spezifische Fehler der Prüfstufe 3

Fehlercode Fehlertext

34226	Berechneter Hashwert im IBE Segment weicht von dem übermittelten Hashwert ab
34227	ID Meldebestätigung stimmt nicht mit Angabe IBE überein
34228	Nicht alle auslösenden OPS-Codes in der Entlassungsanzeige sind in den OPS- Listen der Hash-Strings enthalten
34229	Angabe Produktzuordnung entspricht nicht `0` oder `1`
34230	Ein auslösender OPS-Code ist enthalten, erfordert ein IBE-Segment, jedoch kein Segment IBE angeliefert
34238	Die Angabe des Verlegungs-/Entlassungsgrundes 32x – 35x ist nur in Zusammenhang mit der Pseudo-Fachabteilung 0006 zulässig
34239	Prüfung der Meldebestätigung <u>wurde</u> beim IRD war nicht erfolgreich <u>als nicht valide zurückgemeldet</u>
34240	IBE-Segment übermittelt ohne auslösenden OPS-Code
34241	ID-Meldebestätigung wurde bereits verwendet
34242	Nicht alle auslösende OPS-Codes der Hash-Strings sind in der Entlassungsanzeige enthalten